

Name der Gesellschaft:  
Deutscher Phoenix.

会社名：  
ドイツ・フェニックス < 保険会社 >

認可年月日：  
1855.01.18.

業種：  
保険

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 15, Jg.1855,  
SS.95-106.; Amtsblatt der Regierung zu Breslau, Jg.1855, SS.70-78.

ファイル名：  
18550118DPH\_ALL.pdf

# Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 15.

Aachen, Dienstag den 20. März 1855.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix“ bestehende Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Konzession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuergefahr in den Königlich Preussischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im § 3 Nro. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

N. 138.

Konzession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix“ in Frankfurt a. M.

1. Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden händischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
2. Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen u. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
4. Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.
5. Zur Wahrnehmung des Interesses der Preussischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Kommissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Kommissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Kommissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6. Bei Streitigkeiten zwischen Preussischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwa nigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preussischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusetzt.

7. Die Statuten und diese Konzession, so wie etwaige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855.

Der Minister des Innern,  
von Westphalen.

(L. S.)

## Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschliessung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

Nro. 8095.

Karlsruhe, 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungsrath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M., Nro. 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M., Nro. 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix“ vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuergefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welche letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Direktor,  
(gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

## Auszugs-Protokoll

des

Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

Nro. 515.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10. d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix“ betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix“ gestattet.

Zur Beglaubigung:

(gez.) Dr. Müller.

## Statuten des Deutschen Phönix.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreidlichen Staats-Ministeriums und eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Aktien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§ 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1. Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuergefahr unterworfenen unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Dokumenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2. Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschäden.

§ 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§ 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objekten, sowie die etwaige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§ 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§ 8. Durch die Versicherung wird der Ertrag des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§ 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadensbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung erteilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§ 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Rekurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§ 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Aktionaire im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter Deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Karlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

## II. Von dem Grundkapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Aktionaire.

§ 12. Das Grundkapital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des Süddeutschen Münz-Konventionsfußes, vertheilt in

- 3,175 ganze Aktien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A,
- 3,000 halbe Aktien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B und
- 3,300 viertel Aktien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§ 13. Die Aktionaire haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Aktien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 14. Die Aktionaire, welche Aktien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Aktie zwanzig Prozent des Betrags der Aktie, mithin für Lit. A Zweihundert Gulden, für Lit. B Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts Kasse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Prozent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A über Ahtshundert Gulden und bei Lit. B über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Aktionaire haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domicilliren.

Jeder Inhaber von Namen-Aktien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel

von Achtzig Prozent jeder Aktie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen Deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 15. Für jede Aktie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Kasse einzubezahlen.

§ 16. Von dem baar eingeschossenen Kapital werden den Aktionairen von der Gesellschafts-Kasse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach § 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§ 17. Die Aktionaire, welche sich mit Aktien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Aktien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Direktor contrafirmirt.

§ 18. Die Aktien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem § 17 erwähnten Personen unterzeichnet und contrafirmirt.

Die Eigenschaft als Aktionair wird bei Aktien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§ 19. Die Uebertragung einer Aktie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Aktionaire können ihre Cessions-Anträge bei der in Karlsruhe bestehenden Sektion einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Aktie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Direktor contrafirmirt.

§ 20. Umwandlungen von Aktien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar Statt finden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Kapital der Namen-Aktien, nie aber dasjenige der Aktien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, sowie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Aktionaire zu bringen, auch die der Gesellschafts-Kasse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§ 21. Kein einzelner Aktionair darf mehr als Bierzig Aktien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Aktien.

§ 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Beannthmachung von den Inhabern der Namen-Aktien Zehn Prozent des Betrags ihrer Aktien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 14) erheben zu lassen.

Der mit der Verichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Aktien-Besitzer ist mit der

Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Prozent zu bedrohen und der desfallige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Aktionair in dem seinem Wechsel beigefügten Domizil (§ 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Aktionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Kreirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersag-Aktie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Kasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Aktionairs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Kasse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Prozent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Aktionaire die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Aktie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Aktionaire an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Kautio im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Aktien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Kautio nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Aktien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Aktien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionairs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Aktionairs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Aktionairs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Aktien-Summe.

§ 24. Wenn ein Nominal-Aktienbesitzer in Konkurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Aktien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Aktien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Aktien, sowie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Aktionairs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

### III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

#### A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Aktionären und neun Mitglieder aus den übrigen Aktionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§ 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Aktien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Aktien Lit. B, die übrigen Mitglieder zehn Aktien Lit. A besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse zu deponiren.

§ 27. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrathes der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§ 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsrathes vorgenommen.

§ 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Aktionäre zu wählen.

§ 29. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate Statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes (§ 33) und des Direktors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberäumen.

§ 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Direktor unterzeichnet.

§ 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instruktionen des Direktors, der übrigen Angestellten und der Agenten, sowie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Kontrakte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe be-



geschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. Sowie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftszweige durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

#### B. Von dem Direktor der Gesellschaft.

§ 32. Der Direktor des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienstkaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Beratungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsrathes. Er leitet insbesondere die Bureau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, sowie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 33. Der Direktor contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäfts-Urkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des anderen hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Direktors unbesezt läßt, oder wenn der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§ 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

#### IV. Von den General-Versammlungen.

§ 36. Die Gesamtheit der Aktionaire wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§ 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Karlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Aktionaire werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 11) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 Statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§ 22, 50 vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§ 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1. jeder Inhaber einer ganzen Aktie auf Namen Lit. A oder zweier halber Aktien auf Namen Lit. B, und zwar hat der Inhaber

von 1 bis 5 ganzen Aktien .....	1 Stimme,
„ 6 „ 10 „ „ .....	2 Stimmen,
„ 11 „ 15 „ „ .....	3 „
„ 16 „ 20 „ „ .....	4 „
„ 21 „ 25 „ „ .....	5 „
„ 26 „ 30 „ „ .....	6 „
„ 31 „ 35 „ „ .....	7 „
„ 36 „ 40 „ „ .....	8 „

und im gleichen Verhältnisse der Inhaber

von 2 bis 10 halben Aktien .....	1 Stimme,
„ 12 „ 20 „ „ .....	2 Stimmen,
„ 22 „ 30 „ „ .....	3 „
„ 32 „ 40 „ „ .....	4 „
„ 42 „ 50 „ „ .....	5 „
„ 52 „ 60 „ „ .....	6 „
„ 62 „ 70 „ „ .....	7 „
„ 72 „ 80 „ „ .....	8 „

2. jeder Besitzer von 10 bis 20 Aktien au porteur Litt. C

und zwar hat dieser .....	1 Stimme,
der Besitzer von 21 bis 40 Aktien .....	2 Stimmen,
„ „ „ 41 „ 60 „ .....	3 „
„ „ „ 61 „ 80 „ .....	4 „
„ „ „ 81 „ 100 „ .....	5 „

und wer mehr als 100 Aktien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Aktien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Aktionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 39. Jeder Aktionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Bureau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Bureau der in Karlsruhe errichteten Sektion persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Aktionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Aktien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Sekretaire aus der Mitte der Versammlung.

§ 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Diskussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1. mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,

2. mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuss,
3. mit der Wahl eines Ausschusses von vier Aktionairen (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Aktionaire, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§ 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. Dezember 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuss in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4. nach § 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5. die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, sowie die von einzelnen Aktionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlussnahme gebracht.

§ 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefasst, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Aktionaire, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Vierteln der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Bureau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Bureau der in Karlsruhe errichteten Sektion zur Einsicht der Aktionaire aufgelegt haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staatsregierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§ 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

## V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§ 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) Statt finden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Aktionaire nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Aktien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschaftskasse in Frankfurt oder bei der Sektion in Karlsruhe, und es werden die Aktionaire hiervon durch die öffentlichen Blätter (§ 11) benachrichtigt.

§ 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von fünf-

malhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§ 49) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahresgewinnes zu ergänzen.

§ 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grundkapital recurriert werden.

## VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2 erwähnten Zeit nur Statt finden und muß zugleich erfolgen, wenn

1. Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grundkapitals erschöpft haben, oder wenn
2. die Auflösung von einer Anzahl Aktionaire gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Aktienkapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§ 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Kommissarien.

§ 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Karlsruhe, den 30. April 1845.

## A n h a n g.

### Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

#### 1.

Zu § 31 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Lokalanstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

## 2.

Zu §§ 3, 31, 33 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a. zu § 31 nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen“;

b. zu § 33 nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten Form Vollmachten „ausgestellt worden sind, so bedürfen die Kraft derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des Direktors oder des Vize eines Verwaltungsrathes, und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines schon früher vorgehandenen Sinnes auch anwendbar sind auf die bisherige Geschäftsführung aller „bis jetzt ernannten General-Agenten und auf alle von denselben ausgefertigten Policen,“ erteilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach § 3 der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

## 3.

Abänderungen des § 10 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der § 10 der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen.“

\* \* \*

Vorstehende Konzession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern vom 31. Januar d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.